

# Vertretungsstunden

**Beitrag von „rudolf49“ vom 16. Dezember 2009 22:42**

Du kommst doch aus NRW, und dort findest du im Schulgesetz bei der VO zu §93(2), Abs. 4 folgenden Passus:

"Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Über-schreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. **Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.**"

Das bedeutet aber nicht Minus- und Plusstunden, die kenne ich nur von Jahresarbeitszeit-Modellen z.B. in Hamburg. In den von dir geschilderten Beispielen sind zeitweise Schüler abwesend, dann stehst du für andere Aufgaben zur Verfügung. Das kann z.B. Vertretungsunterricht sein.

Vielleicht schaust du mal in den GEW-Ratgeber "Arbeitsplatz Schule" <http://www.gew-nrw.de/index.php?id=106> rein, da werden unter dem Stichwort "Mehrarbeit" die feinen Unterschiede erklärt.